

Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien beschließt aufgrund und in Ergänzung der "Satzung über die Nutzung Offener Kanäle" die folgende

Nutzungsordnung für die Offenen Kanäle in Hessen

Diese Nutzungsordnung tritt am 25. November 2008 in Kraft.

1. Sendebeiträge - live oder vorproduziert - sind bei der Geschäftsstelle des Offenen Kanals persönlich anzumelden. Für jeden Beitrag ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Mit jeder Sendeangabe ist eine Freistellungserklärung einzureichen. Sendeangaben werden von der Geschäftsstelle bis spätestens drei Werktage vor dem gewünschten Sendetermin entgegengenommen.
2. Falls die Sendeangabe vor Fertigstellung eines von mehreren Personen verantworteten Sendebeitrags eingereicht wird, genügt die Unterschrift eines Mitglieds der im Beitrag zu nennenden Personengruppe.

Bei Ablieferung des fertig gestellten Sendebeitrags bzw. bei Beginn der Live-Sendung muss der Geschäftsstelle des Offenen Kanals jedoch die von allen Verantwortlichen unterzeichnete Freistellungserklärung vorliegen. Die Anwesenheit des oder der Verantwortlichen einer Live-Sendung während der Sendung ist vorgeschrieben.

3. Die Bekanntgabe des Namens der Person, die einen Sendebeitrag erbracht hat und verantwortet (bzw. der Namen der Personen, die gemeinsam einen Sendebeitrag erbracht haben und verantworten), muss Bestandteil des Beitrags sein, und zwar sowohl am Anfang als auch am Ende des Beitrags.

Soweit der Geschäftsstelle des Offenen Kanals nichts anderes mitgeteilt wird, geht sie bei Gruppenproduktionen davon aus, dass die am Anfang und am Ende des Beitrags zuerst genannte Person für die Gruppe federführend ist.

4. Einzelne Beiträge sollen eine Länge von 60 Minuten nicht überschreiten. Handelt es sich bei einem Beitrag um die in sich geschlossene Aufzeichnung einer öffentlichen lokalen/regionalen Veranstaltung, ist eine Längenüberschreitung nach Genehmigung der Leitung des Offenen Kanals möglich.

Die Höchstdauer der Beiträge einer Person oder einer Personengruppe ist auf 300 Minuten monatlich festgelegt.

Fremdproduzierte Beiträge können nur als Bestandteil einer zu wenigstens 75 Prozent von der oder dem Verantwortlichen selbstproduzierten Sendung ausgestrahlt werden.

In begründeten Fällen und ohne dass Interessen anderer Beteiligter eingeschränkt werden, kann die Leitung des Offenen Kanals Ausnahmen zulassen.

Der Austausch von Sendebeiträgen zwischen den Offenen Kanälen in Hessen ist möglich, sofern diese Sendebeiträge für den Zuschauer besonders kenntlich gemacht werden. Dies gilt für Sendebeiträge aus Projekten zur Vermittlung von Medienkompetenz sowie für Sendebeiträge aus mit der LPR Hessen abzustimmenden, selbstinitiierten hessenweiten Projekten.

Die Ausstrahlung von Sendebeiträgen aus Bürgersendern anderer Länder im Bund und in Europa ist als gesonderte und gesondert gekennzeichnete Sendestrecke mit maximal drei Stunden Länge maximal zwei Mal pro Monat möglich. Voraussetzung ist, dass die Interessen anderer Beteiligter nicht eingeschränkt werden.

Alle Sendebeiträge haben für die deutschsprachigen Zuschauer sprachlich und inhaltlich nachvollziehbar zu sein. Dies kann zum Beispiel durch Untertitelung, durch in die Sendung platzierte Kommentare, durch Zusammenfassungen, durch Parallelmoderation und/oder durch Zweikanalton erreicht werden.

5. Mit der Sendeangabe gelten die Beiträge zusätzlich angemeldet für allgemein festgelegte Wiederholungen.

Die Sendezeiten und die Zeiten für allgemein festgelegte Wiederholungen werden auf Programmtafeln des Offenen Kabelkanals und in der Lokalpresse bekannt gegeben; darüber hinaus sind sie in der Geschäftsstelle des Offenen Kanals zu erfragen.

6. Die Sendezeiten werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldungen vergeben. Der Eingang wird mit Datum und Uhrzeit bestätigt. Der/die Verantwortliche hat die Möglichkeit, den Sendetag zu bestimmen, soweit für diesen Tag noch Sendezeit zur Verfügung steht.

Ein Tausch der Reihenfolge kann nur mit Einverständnis aller beteiligten Verantwortlichen erfolgen.

In der ersten halben Stunde des Sendetages können vorrangig aktuelle Kurzbeiträge in der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldungen berücksichtigt werden. Sendeanmeldungen hierfür müssen der Geschäftsstelle bis 12.00 Uhr des betreffenden Tages vorliegen.

Die Vormerkung von weiteren Sendeterminen über die angemeldete Sendung hinaus ist mit einem Vorlauf von maximal 6 Wochen möglich. Die Bestätigung erfolgt erst nach Sendung des angemeldeten Beitrags.

7. Die für die Sendung verantwortliche(n) Person(en) ist (sind) für die Bezahlung eventuell anfallender Abgaben und Entgelte, insbesondere für urheber- und leistungsschutz-rechtliche Verwertungsgesellschaften (z.B. Gema, GVL), selbst zuständig. Auskünfte über die zu beachtende Gebührenregelung erteilt die Leitung des Offenen Kanals.

Mit dem fertig gestellten Sendebeitrag bzw. sofort nach Beendigung der Live-Sendung ist von den für die Sendung Verantwortlichen die Gesamtdauer der verwendeten Musikstücke auf der Sendeanmeldung zu vermerken.

8. Die vorhandene stationäre und mobile Fernsehaufnahmetechnik des Offenen Kanals kann kostenlos in Anspruch genommen werden und ist nach Absprache täglich rund um die Uhr zugänglich. Im Interesse aller Nutzer des Offenen Kanals ist folgendes zu beachten:

- Beschädigungen müssen unverzüglich der Geschäftsstelle des Offenen Kanals angezeigt werden.
- Alle Geräte sind in angemessenem Umfang versichert. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen haftet der Entleiher. Dies gilt auch bei Diebstahl und Unterschlagung. Falls mobile Aufnahmetechnik über Nacht ausgeliehen und im Pkw transportiert wird, müssen die Geräte zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr aus dem Pkw in die Wohnung genommen werden.
- Die Leihfrist beträgt höchstens drei Tage.
- Die Technik-Dispositionspläne für jeweils acht Wochen sind im Offenen Kanal einsehbar und werden alle vier Wochen erneuert.
- Buchungen müssen durch eine(n) Mitarbeiter(in) bestätigt werden.

Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Leitung des Offenen Kanals einen befristeten oder gänzlichen Ausschluss von der Nutzung aussprechen und anteilige Produktionskosten in Rechnung stellen.

9. Film- und Tonaufnahmen bei Diskussionen mit den Verantwortlichen oder Mitwirkenden von Sendebeiträgen, die in der Geschäftsstelle des Offenen Kanals nach Sendungen stattfinden, sind nur mit Zustimmung der Beteiligten zulässig.
10. Wenn Beiträge auf ausgeliehenem Bandmaterial des Offenen Kanals produziert werden, bleibt dieses Bandmaterial Eigentum der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel, und wird nach Löschung weiterverwendet. Nach Sendung des Beitrags kann das benutzte Videoband gegen eine neue, gleichwertige Kassette eingetauscht werden.
11. Vorproduzierte Beiträge auf Systemen, für die kein Abspielgerät beim Offenen Kanal vorhanden ist, können erst zur Sendung angemeldet werden, wenn das Umkopieren auf ein Sendesystem geregelt ist.
12. Den Nutzern bzw. Verantwortlichen wird auf Wunsch und gegen Stellung eines Speichermediums eine kostenlose Kopie ihrer Sendung gezogen. Für jede weitere Kopie wird eine Kostenbeteiligung verlangt. Die Sätze hängen in der Geschäftsstelle des Offenen Kanals aus oder sind bei ihr zu erfragen.